

# **Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrates über die Übernahme von Bundeshaftungen**

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Wien, Jänner 2026 (aktualisiert Februar 2026)

## Inhalt

<b>1 Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Haftungsübernahmen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Ausfuhrförderung.....	5
2.1.1 Oesterreichische Kontrollbank – AusFG.....	5
2.1.2 Oesterreichische Kontrollbank – AFFG .....	5
2.2 Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG.....	6
2.3 ÖBB – EUROFIMA .....	6
2.4 Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz .....	7
2.4.1 Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF).....	7
2.5 Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH – AWS.....	8
2.5.1 Haftungsübernahmen nach Garantiegesetz 1977 .....	8
2.5.2 Haftungsübernahmen nach KMU-Förderungsgesetz.....	9
2.6 Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. ....	9
2.6.1 Haftungsübernahmen nach § 7 KMU-Förderungsgesetz .....	9
2.7 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH.....	10
2.8 Bundesmuseen .....	10
<b>3 Haftungsstand zum 31. Dezember 2025.....</b>	<b>12</b>
<b>4 Grafische Darstellungen und Erläuterungen .....</b>	<b>14</b>
4.1 Grafische Darstellungen .....	14
4.2 Erläuterungen zu wesentlichen Werten.....	15

# 1 Vorbemerkung

Gemäß § 82 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF wird über die Haftungsübernahmen (Kapitalbeträge) im Jahr 2025 – getrennt nach gesetzlichen Ermächtigungen zur Haftungsübernahme – berichtet.

Der Ausnützungsstand der Haftungen des Bundes für Kapital betrug zum 31. Dezember 2025 rd. 87,2 Mrd. Euro und reduzierte sich damit im Vergleich zu dem im Bundesrechnungsabschluss per 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Haftungsstand um rd. 6,5 Mrd. Euro.

Dieser Rückgang ist insbesondere auf die gesunkenen Haftungsstände in den Bereichen Covid- 19 Haftungen (2,7 Mrd. Euro) Verkehr und Infrastruktur (1,6 Mrd. Euro) sowie sonstige Haftungen (1,1 Mrd. Euro) zurückzuführen.

Durch Inkrafttreten des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes – COFAG-NoAG (BGBl. I Nr.86/2024) mit 1. August 2024 gingen sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG aus Förderverträgen auf den Bund über, was eine Änderung der Darstellung zur Folge hat. Es wurden keine neuen COVID-19 Haftungen übernommen.

Der Haftungsstand gemäß Scheidemünzengesetz 1988 erhöhte sich gegenüber jenem per 31. Dezember 2024 um 78 Mio. Euro, im Bereich der Wirtschaftsförderung zeigt sich eine Reduktion des Haftungsstandes um 103 Mio. Euro.

Der vorliegende Bericht weist gemäß der in § 82 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) normierten Vorgabe die im Jahr 2025 übernommenen Bundeshaftungen aus. Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes auch durch andere Berichte informiert, beispielsweise ist dem Nationalrat gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) und gemäß § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) über die Maßnahmen aufgrund des jeweiligen Bundesgesetzes vierteljährlich zu berichten. Auch in dem Bericht gem. § 12 COFAG-NoAG wird dem Budgetausschuss halbjährlich über die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen nach diesem Abschnitt für den Bund resultierenden Auswirkungen berichtet.

Bis zur Fertigstellung des Bundesrechnungsabschlusses kann sich der Haftungsstand aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Informationen geringfügig verändern, weshalb der Haftungsstand zum 31. Dezember 2025 als „vorläufig“ geführt wird.

Detaillierte Informationen zu sämtlichen Bundeshaftungen sind dem Bundesrechnungsabschluss zu entnehmen. Im Bundesrechnungsabschluss findet sich auch eine Gegenüberstellung von Haftungsständen und Haftungsrahmen und von Abgängen wegen

Inanspruchnahmen und Laufzeitenden sowie Zinsen, Rückersätze, Entgelte und die Höhe der Rückstellungen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) berechnet sich die Obergrenze der Haftungen des Bundes für das Jahr 2025 mittels der Formel „Haftungsobergrenze = Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach Untergliederung 16 des Bundesfinanzgesetzes BGBl. I Nr. 148/2023, x 175 %“ und beträgt demgemäß 114.221.611.000,00 Euro.

Die Ermittlung der auf diese Obergrenze anzurechnenden Haftungsstände hat nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten zu erfolgen. Die Bundesanstalt „Statistik Austria“ hat zu diesem Zweck sowohl die Haftungsstände des Bundes als auch die Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten des Bundes nach dieser Methodik zu ermitteln und dem Rechnungshof und zur Information auch dem Bundesminister für Finanzen spätestens bis 31. März jedes Jahres zu übermitteln. Die Gegenüberstellung der Obergrenze und des Ausnützungsstandes der Haftungen hat wie bisher im Bundesrechnungsabschluss zu erfolgen.

## 2 Haftungsübernahmen

### 2.1 Ausfuhrförderung

#### 2.1.1 Oesterreichische Kontrollbank – AusfFG

Gesetzliche Grundlage: § 1 und § 9 Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1981 idF BGBl. I Nr. 152/2023

##### Neuübernahmen im Jahr 2025:

Garantien:	EUR	3.028.139.974,00
Wechselbürgschaften:	EUR	4.316.325.121,60
Oesterreichische Entwicklungsbank AG:	EUR	330.310.204,09
<b>Neuübernahmen gesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>7.674.775.299,69</b>

Gesetzlicher Haftungsrahmen:	EUR	40.000.000.000,00
Haftungsstand per 31.12.2025:	EUR	29.999.046.017,34
davon Oesterreichische Entwicklungsbank AG (§ 9 AusfFG)	EUR	1.665.119.838,33

Der Haftungsstand per 31.12.2025 für Exporthaftungen (Garantien und Wechselbürgschaften) für Export- und Investitionsgeschäfte österreichischer Unternehmen im Ausland ist im Vergleich zum 31.12.2024 um 933.041.628,47 Euro gestiegen. Dies ist insbesondere auf deutlich höhere Neuübernahmen im Jahr 2025 (2024: EUR 5.571.187.225,95) zurückzuführen.

#### 2.1.2 Oesterreichische Kontrollbank – AFFG

Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 1 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1967 idF BGBl. I Nr. 192/2022

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>18.697.763.521,25</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen:	EUR	40.000.000.000,00
Ausnützung per 31.12.2025:	EUR	27.327.612.686,30
Haftungsstand per 31.12.2025:	EUR	22.984.556.557,30

Unter Berücksichtigung der Kapitaltilgungen im Jahr 2025 von Euro 20.650.186.810,43 und Kurswertänderungen von 99.516.850,84 Euro ergibt sich zum Vergleichsjahr 2024 eine Reduktion von 1.889.434.921,87\* Euro.

\*Hierbei ist anzumerken, dass die Differenz zum Vorjahr auch auf eine nachträgliche Behebung von Eingabefehlern zurückzuführen ist.

## 2.2 Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG

Gesetzliche Grundlage: Artikel X Abs. 1 Z 3 Bundesfinanzgesetz 2025,  
BGBl. I Nr. 22/2025

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>1.500.000.000,00</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen für Kapital:	EUR	2.000.000.000,00
Ausnützung des Haftungsrahmens per 31.12.2025:	EUR	1.500.000.000,00

Am 24. Juli 2025 wurde eine Rahmengarantie für die vom 24. Juli bis 31. Dezember 2025 von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) unter ihrem „Euro 12.000.000.000 Guaranteed Euro Medium Term Note Programme“ zu begebenden Schuldverschreibungen in Höhe des Gesamthaftungsrahmens gemäß Bundesfinanzgesetz 2025 übernommen.

Von der ASFINAG wurde diese Garantie im September 2025 durch die Begebung von zwei Emissionen in Höhe von 1.000 Mio. und 500 Mio. Euro (Laufzeit 23. September 2025 bis 23. Jänner 2036 & Laufzeit 23. September 2025 bis 25. März 2030) ausgenützt. Diese Beträge wurden für Tilgungen von zwei fälligen Anleihen in Höhe von 1.250 Mio. und 250 Mio. Euro verwendet.

## 2.3 ÖBB – EUROFIMA

Gesetzliche Grundlage: Artikel X Abs. 1 Z 4 Bundesfinanzgesetz 2025,  
BGBl. I Nr. 22/2025

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen für Kapital:	EUR	50.000.000,00
Ausnützung des Haftungsrahmens per 31.12.2025:	EUR	0,00

Im Jahr 2025 wurden keine neuen Haftungen zugunsten der Rail Equipment GmbH & Co übernommen.

## 2.4 Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

### 2.4.1 Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

Gesetzliche Grundlage: § 2a Abs. 1 Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG),  
BGBl. I Nr. 52/2009 idF BGBl. I Nr. 121/2023

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>977.561.547,54</b>
Gesetzlicher Gesamtrahmen für Kapital (revolvierend):	EUR	21.639.190.000,00
Ausnützung an Kapital per 31.12.2025:	EUR	8.845.086.313,64

Der Bund haftet im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes für Finanzierungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility – EFSF). Diese begibt Anleihen zur laufenden Abwicklung bereits abgeschlossener Finanzhilfeprogramme für einzelne Euro-Mitgliedstaaten (Irland, Portugal und Griechenland). Die Höhe der Neuübernahmen ist abhängig von der kontinuierlichen Refinanzierungstätigkeit der EFSF. Da im Betrachtungszeitraum auch behaftete Anleihen abreifen, hat sich der Stand der Ausnützung an Kapital nicht im selben Ausmaß geändert wie die Neuübernahmen.

Der Bund leistet Übergarantien von bis zu 165 % für unter dem EFSF-Rahmenvertrag begebene Anleihen. (Anm.: Die jeweilige Übergarantie wird bei der Emission festgelegt und soll, entsprechend den aktuellen Ratings der einzelnen Garantieländer, das Rating der EFSF sicherstellen.) Durch diese Übergarantien haftet der Bund in Summe für 8.845.086.313,64 Euro an Kapital.

Zwischen 1. Jänner 2025 und 31. Dezember 2025 hat der Bund neue Haftungen in Form von Garantien für Emissionen von Anleihen der EFSF in Höhe von 977.561.547,54 Euro übernommen.

### Absicherung von EU-Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine (MFA/UA)

Gesetzliche Grundlage: § 2e Abs. 1 Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG),  
BGBl. I Nr. 52/2009 idF BGBl. I Nr. 121/2023

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
Gesetzlicher Gesamtrahmen für Kapital:	EUR	102.000.000,00
Ausnützung per 31.12.2025:	EUR	101.885.349,00

Das Garantieabkommen zur Bereitstellung von Garantien ist im Jahr 2023 in Kraft getreten. Im Jahr 2025 wurden keine neuen Haftungen übernommen.

## 2.5 Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH – AWS

### 2.5.1 Haftungsübernahmen nach Garantiesetz 1977

Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 2, § 11 und § 14 Garantiesetz 1977,  
BGBl. Nr. 296/1977 idF BGBl. I Nr. 86/2024

#### Neuübernahmen im Jahr 2025:

Inlands Garantien (§ 1)	EUR	166.607.530,00
Ost-West-Fonds (§ 11)	EUR	2.896.000,00
Kapitalgarantien (§ 14)	EUR	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>169.503.530,00</b>

	Gesetzlicher Haftungsrahmen		Ausnützung per 31.12.2025	
Inlands Garantien (§ 1)	EUR	1.500.000.000,00	EUR	840.304.091,12
Ost-West-Fonds (§ 11)	EUR	500.000.000,00	EUR	38.222.717,80
Kapitalgarantien (§ 14)	EUR	1.000.000.000,00	EUR	0,00
insgesamt gem. § 4 des Garantiesetzes 1977 nicht höher als	EUR	2.000.000.000,00	EUR	878.526.808,92

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) bietet als zentrale Förderinstitution des Bundes zur Abwicklung der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung Garantien an, für die der Bund die Schadloshaltung übernimmt. Unmittelbarer Zweck der Haftungsübernahme ist die Erleichterung der Finanzierung der betreffenden wirtschaftlichen Aktivitäten der geförderten Unternehmen.

Gemäß § 1 (Inlands Garantien) wurden im Jahr 2025 vom Bund Schadloshaltungsverpflichtungen in Höhe von 166.607.530,00 Euro zur Finanzierung von Investitionsprojekten in ökologisch nachhaltige oder digitale Wirtschaftstätigkeiten, von Wachstums- und Beteiligungsprojekten sowie von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten von Unternehmen im Inland übernommen.

Gemäß § 11 (Ost-West-Fonds) wurden im Jahr 2025 vom Bund Schadloshaltungsverpflichtungen in Höhe von 2.896.000,00 Euro zur Finanzierung von Beteiligungsprojekten österreichischer Unternehmen im Ausland übernommen.

## 2.5.2 Haftungsübernahmen nach KMU-Förderungsgesetz

Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 idF BGBl. I Nr. 86/2024

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>130.437.700,00</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen:	EUR	1.000.000.000,00
Ausnützung per 31.12.2025:	EUR	725.209.005,11

Um die Gründung beziehungsweise Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen, kleinen und mittleren Unternehmen zu unterstützen und zur Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit und deren Finanzierungsstruktur beizutragen, wurden im Jahr 2025 Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes für Haftungsübernahmen der AWS in Höhe von 130.437.700,00 Euro übernommen.

## 2.6 Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

### 2.6.1 Haftungsübernahmen nach § 7 KMU-Förderungsgesetz

Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 idF BGBl. I Nr. 86/2024

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>18.263.325,00</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen:	EUR	625.000.000,00
Ausnützung per 31.12.2025:	EUR	200.227.615,16

Es wurden im Jahr 2025 neue Haftungen in Höhe von 18.263.325,00 Euro übernommen. Die Schadloshaltung des Bundes für Haftungsübernahmen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) dient dazu, die Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Tourismus zu heben.

Bei den Haftungsübernahmen in der Höhe von 18.263.325,00 Euro handelt es sich um Förderungen für KMUs im Sektor des Tourismus. Ziel der Haftungsübernahmen durch die ÖHT, für die der Bund die Schadloshaltung übernimmt, ist im Wesentlichen die Förderung der Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung, die Unterstützung von Neugründungen und Übernahmen touristischer Unternehmen sowie finanzielle Unternehmensstabilisierung und Equity Growth.

## 2.7 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Gesetzliche Grundlage: § 11 Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG,  
BGBl. I Nr. 73/2004 idF BGBl. I Nr. 10/2023

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>10.474.503,00</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen:	EUR	320.000.000,00
Ausnützung per 31.12.2025:	EUR	73.203.124,00

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH ist die zentrale Institution zur Förderung von Forschung, Technologieentwicklung, Innovation und Digitalisierung im Bereich der anwendungsorientierten Forschung in Österreich und unterstützt Forschungs- und Entwicklungsprojekte österreichischer Unternehmen und Institute.

Ziel ist die Stärkung der Unternehmensforschung in Österreich, die mit innovativen und zukunftsorientierten Projekten zur Sicherung und Attraktivierung des Forschungsstandortes beiträgt.

Mit einem Betrag von 10.474.503 Euro wurden im Jahr 2025 insgesamt 10 neue Fälle zur Schadloshaltung des Bundes für Haftungsübernahmen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH übernommen, um damit das Förderungsvolumen für Forschungsprojekte zu erhöhen.

Mit den Haftungsübernahmen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH können die Risiken, die mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einhergehen, abgedeckt werden. Dadurch werden viele Unternehmen ermutigt F&E-Projekte umzusetzen, die ohne Haftungsübernahmen nicht in Angriff genommen werden könnten. Gerade diese radikalen Innovationen, die mit viel Risiko behaftet sind, sind es, die mittelfristig Wachstum und Beschäftigung generieren.

## 2.8 Bundesmuseen

Gesetzliche Grundlage: Artikel X Abs. 1 Z 5 Bundesfinanzgesetz 2025,  
BGBl. I Nr. 22/2025

<b>Neuübernahmen im Jahr 2025:</b>	<b>EUR</b>	<b>864.104.974,22</b>
Gesetzlicher Haftungsrahmen (revolvierend):	EUR	1.700.000.000,00
Ausnützung per 31.12.2025:	EUR	517.707.591,82

Diese zeitlich begrenzten Haftungen in der Höhe von insgesamt 864.104.974,22 Euro wurden für Schäden an Objekten, die von Dritten den Bundesmuseen als Leihgabe für die Dauer der jeweiligen Ausstellungen zur Verfügung gestellt wurden, übernommen.

# 3 Haftungsstand zum 31. Dezember 2025

	31.12.2024 Kapital in Euro BRA 2024	31.12.2025 Kapital in Euro (vorläufig)
<b>1. Ausführungsförderung</b>		
1.1. Oesterreichische Kontrollbank (AusfFG)	29.066.004.514,46	29.999.046.017,34
1.2. Oesterreichische Kontrollbank (AFFG)	24.883.617.044,67	22.984.556.557,30
<b>2. Verkehr und Infrastruktur</b>		
2.1. ASFINAG	7.600.000.000,00	7.600.000.000,00
2.2. Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)		
2.2.1. Bundesfinanzgesetz (BFG)	6.825.000.000,00	5.325.000.000,00
2.2.2. EUROFIMA	487.276.213,81	400.093.880,18
2.3. Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges mbH	937.500,00	750.000,00
<b>3. Österreichischer Finanzmarkt</b>		
3.1. Haftungsgesetz-Kärnten	1.108.322.805,00	1.108.322.805,00
3.2. Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K.)	412.253.584,04	391.793.629,69
<b>4. Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz</b>		
4.1. Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)	8.897.576.560,25	8.845.086.313,64
4.2. EU-Makrofinanzhilfedarlehen an Ukraine (MFA/UA)	101.885.349,00	101.885.349,00
4.3. Europäisches Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE)	717.215.750,00	717.215.750,00
4.4. Pan - Europäischer Garantiefonds der EIB (EGF)	632.351.659,49	618.207.786,06
<b>5. Scheidemünzengesetz 1988</b>	5.673.918.352,62	5.751.460.476,50
<b>6. Wirtschaftsförderung</b>		
6.1. Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS)		
6.1.1. Garantiefgesetz 1977	856.539.706,60	878.526.808,92
6.1.2. KMU-Förderungsgesetz § 7 Abs. 2	750.398.421,65	725.209.005,11
6.2. Österreichische Hotel- und Tourismusbank (OeHT)		
6.2.1. KMU-Förderungsgesetz § 7 Abs. 2	281.706.575,89	200.227.615,16
6.2.2. KMU-Förderungsgesetz § 7a	7.865.300,00	2.627.300,00
6.3. Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	86.709.724,00	73.203.124,00
<b>7. COVID-19 Haftungen</b>		
7.1. Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS)		
7.1.1. Garantiefgesetz 1977 § 1 Abs. 2a	257.141.300,00	109.510.400,00
7.1.2. KMU-Förderungsgesetz § 7 Abs. 2a	2.112.349.942,64	250.960.550,30
7.2. Österreichische Hotel- und Tourismusbank (OeHT)		
7.2.1. KMU-Förderungsgesetz § 7 Abs. 2a	915.926.713,63	268.169.905,90

*7.2.2. KMU-Förderungsgesetz § 7 Abs. 2b*

## 7.3. Oesterreichische Kontrollbank (OeKB)

*7.3.1. COFAG Überbrückungsgarantien*

177.582.484,00

124.487.998,00

**8. Sonstige Haftungen**

## 8.1. Leihgaben an Bundesmuseen

1.637.257.453,59

517.707.591,82

## 8.2. Atomhaftungsgesetz 1999

121.800.000,00

121.800.000,00

## 8.3. Europäische Investitionsbank (EIB)

90.761.116,89

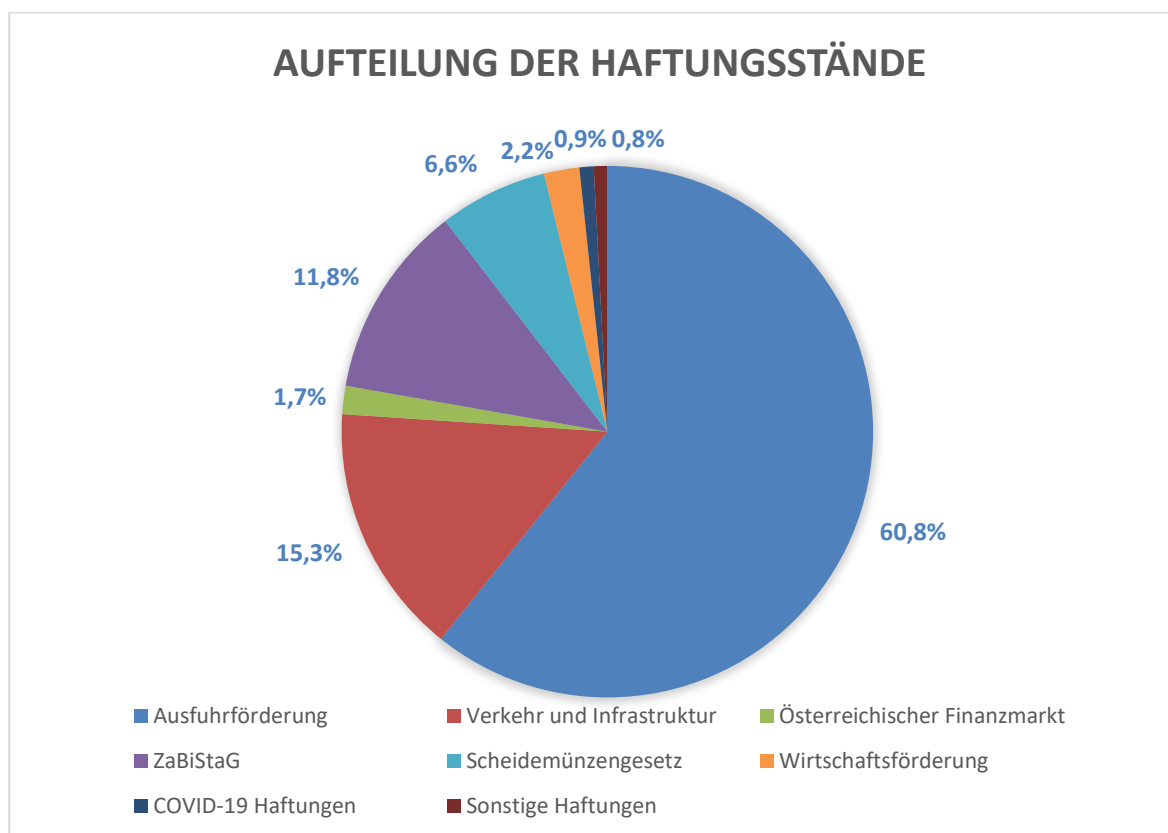
75.552.365,69

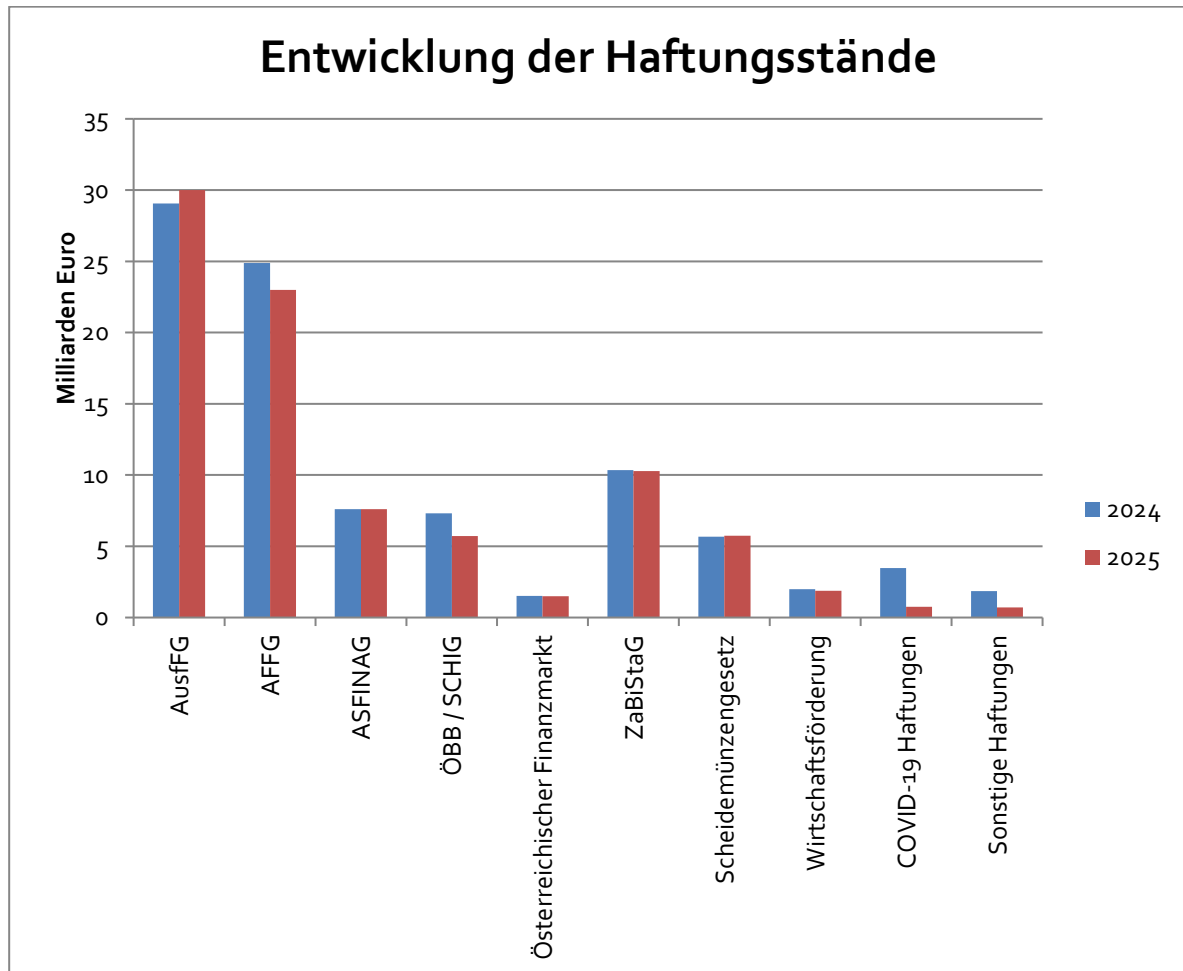
**GESAMTSUMME****93.702.398.072,23****87.191.401.229,61**

## 4 Grafische Darstellungen und Erläuterungen

### 4.1 Grafische Darstellungen

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die anteilmäßige Verteilung der Bundeshaftungen zum 31. Dezember 2025 und die Entwicklung der Bundeshaftungen im Vergleich zum Vorjahr.





## 4.2 Erläuterungen zu wesentlichen Werten

Fazit: Der Gesamtstand der Bundeshaftungen beträgt per 31. Dezember 2025 rund **87,2 Mrd.** Euro, was einem Rückgang von rund **7 %** gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die Bundeshaftungen im Bereich der Ausfuhrförderung machen mit **60,8 %** weiterhin den größten Anteil an den Gesamthaftungen aus. Auf den Bereich Verkehr und Infrastruktur (ASFINAG, ÖBB, SCHIG) beziehen sich **15,3 %** aller Bundeshaftungen. Der Haftungsstand hat sich demnach in diesem Bereich um **10,6 %** gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die Bundeshaftungen im Rahmen des ZaBiStaG betragen rund **11,8 %** vom Gesamthaftungsstand. Der Stand der Haftungsübernahmen im Rahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ist um rund **52 Mio.** Euro zurückgegangen. Die Haftungen im Bereich der Makrofinanzhilfen für die Ukraine (MFA/UA) bleiben unverändert bei **101,9 Mio.** Euro.

Hinsichtlich der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einem Rückgang des Haftungsstandes um **5,2 %**. Der Haftungsstand bei der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich Aktiengesellschaft für Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen kam zu einem Anstieg von **1,4 %**.

Die COVID-19-bedingten Bundeshaftungen betragen zum Jahresende noch **0,9 %** der Gesamtverpflichtungen, was einem weiteren Rückgang von **78,3 %** entspricht. Sowohl die AWS- als auch die OeHT-Haftungen wurden planmäßig durch laufende Tilgungen reduziert.

Der Haftungsstand für sonstige Haftungen ist vergleichsweise zum Jahr 2024 um **1,1 Mrd.** Euro gesunken. Dies ist auf den Rückgang der Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen um **68,4 %** im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen, was sich insbesondere durch wenige temporäre Ausstellungen und somit weniger Anträge auf Haftungsübernahmen ergeben hat.

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

